



Motion Bucher Franz und Mit. über die Überprüfung der Dotierung der Lastenausgleichsgefässe aus dem Finanzausgleich und Aufstockung des Soziallastenausgleichstopfs um mindestens 10 Millionen Franken (M 680). Eröffnet am: 11.05.2010 Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Die Revision des Krankenversicherungsgesetzes führt zu Mehrkosten für die öffentliche Hand. Die Gemeinden werden im Rahmen der Pflegefinanzierung und der Kanton im Rahmen der Spitalfinanzierung mehr belastet.

Mit der neuen Spitalfinanzierung muss der Kanton neu an alle Privatspitäler eine Kostenbeteiligung leisten, was zu einer massiven Mehrbelastung von ca. 45 Millionen für den Kanton führt.

Die Kosten der Pflegefinanzierung tragen gemäss § 44 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes (SRL Nr. 800) die Gemeinden, soweit diese nicht durch Vergütungen der betreuten Personen und der Versicherer gedeckt sind. Aufgrund der künftigen Begrenzung des Betrags der Heimbewohnerinnen und -bewohner an die Pflgetaxen und aus der fehlenden Möglichkeit, die übrigen Pflegekosten bei den Ergänzungsleistungen anzurechnen, nimmt der Anteil der Gemeinden an den Pflegekosten um rund 40 Millionen Franken zu. Bei der Pflegefinanzierung handelt es sich um eine reine Gemeindeaufgabe. Deshalb ist eine direkte Beteiligung des Kantons an den Kosten der Pflegefinanzierung ausgeschlossen.

Der Motionär fordert von der Regierung, dass die Frage der Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Neuordnung der Pflegefinanzierung auf die Gemeinden im Finanzausgleich behandelt werden soll. Er verlangt, dass die Dotierung sämtlicher Lastenausgleichsgefässe des Finanzausgleiches neu zu überprüfen ist. Als Folge des neuen Pflegefinanzierungsgesetzes sei der Soziallastenausgleichstopf (soziodemografischer Lastenausgleich) um mindestens 10 Millionen Franken aufzustocken.

Der Zweck des Lastenausgleichs ist es, Gemeinden, die in den Bereichen Topografie, Bildung, Bevölkerungszusammensetzung und Infrastruktur überdurchschnittlich belastet sind, zu entlasten. Es ist nicht im Sinne des Lastenausgleichs, Gemeinden grundsätzlich von kommunalen Aufgaben zu entlasten. Auch ist es nicht das Ziel des Lastenausgleichs, alle überdurchschnittlichen Kosten voll abzugelten. Die Festlegung der absoluten Ausgleichssumme wird massgeblich durch den finanzpolitischen Handlungsspielraum bestimmt.

Durch die neue Pflegefinanzierung entsteht eine erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden, welche aus heutiger Sicht auch zu überdurchschnittlichen Belastungen einzelner Gemeinden führen wird. Wir teilen die Meinung des Motionärs, dass es die Aufgabe des Lastenausgleichs ist, die neu entstehenden überdurchschnittlichen Belastungen auszugleichen. Deshalb haben wir im Rahmen der Umsetzung des Wirkungsberichts 09 zum Finanzausgleich auch die Indikatoren für die Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs (Gefäss: Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung) hinsichtlich der neuen Pflegefinanzierung geprüft. Es zeigte sich, dass der heute verwendete Indikator "Personen 80+" die kostenverursachenden Faktoren bei der Pflegefinanzierung bereits gut abbildet. Denn statistische Auswertungen zeigen, dass eine deutliche Zunahme der Pflegefälle von Personen über 80 Jahren zu verzeichnen ist. Mit dem soziodemografischen Lastenausgleich (Gefäss: Las-

ten aus der Bevölkerungszusammensetzung) wird demzufolge ein Teil der überdurchschnittlichen Kosten der Pflegefinanzierung bereits abgegolten. Die heutige Alimentierung des soziodemografischen Lastenausgleichs (Gefäss: Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung) berücksichtigt jedoch die neuen Mehrkosten der neuen Pflegefinanzierung nicht.

Wir sind daher bereit, den soziodemografischen Lastenausgleich (Gefäss: Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung) um 10 Millionen Franken zu erhöhen. Ob diese Erhöhung durch eine Mittelverschiebung innerhalb der Lastenausgleichsgefässe und/oder durch zusätzliche Kantongelder erfolgt, werden wir, wie vom Motionär verlangt, im Rahmen der Umsetzung des Wirkungsberichts 09 zum Finanzausgleich prüfen. Für eine Umdotierung der Lastenausgleichsgefässe spricht, dass diese beim Bund wie auch beim Kanton nicht aufgrund von tatsächlich feststellbaren Kosten, respektive Kostenverhältnissen gewichtet sind. So zeigte beispielsweise die im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich des Bundes von Ecoplan im Jahr 2004 durchgeführte und 2009 aktualisierte Studie, dass die Gewichtung zwischen dem soziodemografischen und dem topografischen Lastenausgleich einem Verhältnis von 73 zu 27 Prozent entsprechen müsste. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam eine vom Kanton Luzern im Zusammenhang mit dem Wirkungsbericht 2009 in Auftrag gegebene Analyse von Ecoplan. Auch interne Untersuchungen zeigen ein vergleichbares Bild. Ebenso gilt es, die Dotierung der Gefässe innerhalb des soziodemografischen Lastenausgleichs zu prüfen. Aufgrund der sinkenden Schülerzahlen werden die Gemeinden bei den Bildungskosten in den letzten Jahren tendenziell entlastet. Zudem ist vorgesehen, dass der Kanton seine Beteiligung an den Bildungskosten ab 2011 um 2,5 Prozent (plus 14 Millionen Franken) erhöht, was sich auf den Bildungslastenausgleich auswirken kann.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion als erheblich zu erklären.